



Satzung des Kulturvereins Oranienbaum

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Kulturverein Oranienbaum“ und hat seinen Sitz in 06785 Oranienbaum-Wörlitz OT Oranienbaum.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Allgemeine Aufgaben

Der Kulturverein Oranienbaum stellt sich die Aufgabe, geistig-kulturelles Leben in Oranienbaum und seiner Umgebung mit zu gestalten. Er sieht seine Aufgaben auf den Gebieten der Heimatgeschichte und will durch Exkursionen und Vorträge zur Entwicklung und Vertiefung eines Heimatgefühles beitragen, insbesondere durch Verbreitung von Kenntnissen zur Heimatgeschichte unserer historischen Kulturlandschaft, zur besonderen Bedeutung seines Landschafts- und Naturschutzes.

§3 Gemeinnützigkeit

Der Kulturverein Oranienbaum verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder können Personen mit vollendetem 14. Lebensjahr werden. Institutionen und Firmen können als „Fördernde Mitglieder“ aufgenommen werden. Über die schriftliche Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Eine Ablehnung durch den Vorstand ist nur durch die Mitgliederversammlung anfechtbar.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Wegfall der Geschäftsgrundlage oder Ausschluss.

Der Austritt ist schriftlich dem Vorstand zu erklären und wird zum Ende des Kalenderjahres, an dem der Austritt erklärt wird, wirksam.

Über einen Ausschluss entscheidet nach Anhörung die Mitgliederversammlung.

Mitglied des Vereins können weiterhin Ehrenmitglieder (ohne Beitragspflicht) und Fördermitglieder (ohne Stimmrecht) sein.

Besonders verdiente Mitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied bzw. Ehrenvorsitzenden ernannt werden, welche dann beitragsfrei gestellt werden.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder tragen durch Vorschläge, Anregungen oder ihren sonstigen Einsatz zur Vereinsarbeit bei und bestimmen durch Mehrheitsbeschlüsse seine Grundlinie.

Die Mitglieder nehmen an den Mitgliederversammlungen teil, können dort Anträge stellen und sich in den Vorstand wählen lassen.

Sie gestalten und besuchen die sie interessierenden Vereinsveranstaltungen.
Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung einzuhalten. Die Mitglieder unterstützen im Rahmen ihrer Möglichkeiten den Vorstand bei seiner Arbeit.
Die „Fördernden Mitglieder“ sind verpflichtet, die mit dem Vorstand getroffenen Vereinbarungen einzuhalten.

§6 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal innerhalb von drei Jahren. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung der Versammlung muss die Tagesordnung bezeichnen, sie erfolgt schriftlich an die zuletzt mitgeteilte Anschrift oder per E-Mail an die zuletzt genannte Adresse.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig.

Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen offen, auf Antrag hin durch Beschluss geheim;

Blockwahlen sind auf Wunsch der Mitgliederversammlung zulässig.

Beschlüsse und Wahlen sind zu dokumentieren. Das Protokoll hat Ort, Datum, Tagesordnung und das Ergebnis der Abstimmungen/Wahlen zu enthalten und ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

Es genügt für die Beschlussfassung die einfache Mehrheit; Vollmachten oder Stimmboten sind nicht zulässig.

Wahlen sind im Abstand von drei Jahren durchzuführen, falls sich nicht durch außergewöhnliche Dinge Änderungen ergeben.

§7 Der Vorstand

Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht in der Regel aus 5-7 Personen.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.

§8 Beiträge, Kontoführung

Die Mitglieder sind entsprechend der Beitragsordnung beitragspflichtig. Die Führung des Vereinskontos obliegt der/dem Vorsitzenden bzw. der/dem Schatzmeister*in.

§9 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Heimatpflege, Bildung/Erziehung, Umweltschutz oder Denkmalpflege.

§10 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt in Kraft, nachdem sie von der Mitgliederversammlung beschlossen wurde.

Am heutigen Tag auf der Mitgliederversammlung beschlossen.

Oranienbaum-Wörlitz, den 17. Februar 2022

(Dr. Hans-Joachim Zimmer)
Versammlungsleiter